
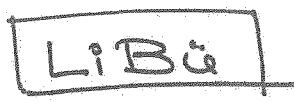


ag 12.03.2014




DIE LINKE.

Kreistagsgruppe Linkes Bündnis - DIE LINKE im Kreistag Gießen

DIE LINKE, Gießen, c/o Christiane Plonka, Ludwig-Richter-Str. 31, 35396 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Christiane Plonka
Abgeordnete

Ludwig-Richter-Straße 31
35396 Gießen

Telefon 0641 / 4980 311
Handy 0176 / 615 08 365

Mail:
christiane.plonka@die-linke-hessen.de
www.linke-giessen.de

Vorlage Nr.: 0869 / 2014

Gießen, den 10. März 2014

Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Wohnungssuche
(und bei weiteren Verfahrensabläufen im Rahmen der Kosten der Unterkunft)

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass im Jobcenter und den entsprechenden Stellen des Landkreises von den Leistungsberechtigten bei der Wohnungssuche (und weiteren Verfahrensabläufen bezüglich Abrechnungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft) zukünftig kein „**Nachweis über Unterkunfts-kosten / Mietangebot**“ (im Nachfolgenden: Mietbescheinigungen) vom Vermietern vorzulegen ist.

Außerdem sollen die entsprechenden Mitarbeiter des Landkreises und des Jobcenters bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dieser Angelegenheit aufgeklärt und zur Einhaltung aufgefordert werden.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 bestätigte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unsere Auffassung, dass die Aufforderung, eine Mietbescheinigung des Vermieters vorlegen zu müssen, „eine Überschreitung der Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB I darstellt.“

Das Jobcenter führt auf Anfrage einer Leistungsberechtigten gegenüber dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit an: „**Eine Anforderung der Mietbescheinigung als Nachweis der Bemühungen zur Wohnungssuche sei nicht erfolgt. Sie seien in keinem Schreiben dazu aufgefordert worden, eine Mietbescheinigung bereits von potentiellen Vermietern ausfüllen zu lassen.**“

Die Mitarbeiter des Jobcenters fordern jedoch leider in der Praxis durchgehend mündlich von allen Leistungsberechtigten die Vorlage einer Mietbescheinigung als Nachweis zur Einhaltung der Angemessenheitsgrenzen vor der Genehmigung der Anmietung einer neuen Wohnung und zur Genehmigung eines Umzuges und händigt hierbei einen Vordruck aus, der vom potentiellen Vermieter auszufüllen ist. Dieser Vordruck steht ebenfalls als Dokument „**Nachweis über Unterkunfts-kosten / Mietangebot**“ auf der Internetseite des Jobcenters Gießen als Download (http://www.jobcenter-giessen.de/fileadmin/giag/PDF/Nachweis_UK.pdf) zur Verfügung. Auf diesem Formular ist in der Kopfzeile vermerkt, dass dieser Nachweis nur vorzulegen ist, wenn die Kosten der Unterkunft nicht in anderer Weise nachgewiesen werden können. Eine alternative Vorgehensweise zur Genehmigung der Anmietung einer Wohnung, die die Vorlage dieses Nachweises ausschließt, wird im Genehmigungsverfahren seitens des Jobcenters jedoch nicht genannt.

Aus der Antwort des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geht ebenfalls hervor, dass die Forderung von den Leistungsberechtigten eine Vermieterbescheinigung schon bei der Wohnungssuche vorlegen zu müssen unrechtmäßig ist. Hier zu der Bundesbeauftragte: „Bezüglich der Erhebung von Mietbescheinigungen bei der Wohnungssuche gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für ein bestehendes Mietverhältnis. Die Mietbescheinigung kann auch hier nur als freiwilliges Angebot angesehen werden.“

Weiter aus der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

„Das Jobcenter ist nach § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X berechtigt, Sozialdaten zu erheben, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Mit Mietbescheinigungen werden Angaben erhoben, die für die Leistungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB 11) benötigt werden. Diese Daten können jedoch in der Regel mit anderen Unterlagen, wie beispielsweise dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung, nachgewiesen werden.

Nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Ihnen ist somit Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Daten durch geeignete Nachweise selbst zu erbringen.

Die Mietbescheinigung wird den Betroffenen ausgehändigt und soll vom Vermieter ausgefüllt werden. Eine Forderung der vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 1) wäre nur dann zulässig, wenn Ihnen die Erfüllung der Vorlagepflicht objektiv möglich wäre.

Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für den Vermieter, die Mietbescheinigung auszufüllen. Damit ist die Erfüllbarkeit der Anforderung der Mietbescheinigung von der Kooperationsbereitschaft des Vermieters abhängig. Sollte der Vermieter das Ausfüllen der Mietbescheinigung verweigern, wird Ihnen die Vorlage beim Jobcenter unmöglich.

Aus diesem Grund kann die Vorlage einer vom Vermieter ausgefüllten Mietbescheinigung nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten gezählt werden.

Des Weiteren ist mit einer Verpflichtung zur Vorlage der Mietbescheinigung ebenfalls eine Verpflichtung zur Offenlegung des Sozialleistungsbezuges des Betroffenen gegenüber dem Vermieter verbunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die mit einer Vermieterbescheinigung erhobenen Daten auch auf andere Weise erhoben ~ werden können. Die Preisgabe des Sozialleistungsbezuges ist daher nicht erforderlich. Die Verpflichtung der Betroffenen, zu einer nicht erforderlichen Preisgabe ihres Sozialleistungsbezuges, stellt eine Überschreitung der Grenzen der Mitwirkungspflichten nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB 1 dar.

Die Mietbescheinigung kann demnach lediglich als zusätzliches Angebot zum Nachweis erforderlicher Informationen angesehen werden.

Bezüglich der Erhebung von Mietbescheinigungen bei der Wohnungssuche gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für ein bestehendes Mietverhältnis. Die Mietbescheinigung kann auch hier nur als freiwilliges Angebot angesehen werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Plonka (**DIE LINKE.**)

Kreistagsgruppe Linkes Bündnis - DIE LINKE. Gießen



Reinhard Hamel (Linkes Bündnis)

Beschluss des Kreistags vom:

7. April 2008

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung